

der Schulleitung der örtlichen Oberschule, die von den Kindern und Jugendlichen aus dem Heim besucht wird, ein Vertreter des Patenbetriebes und ein Vertreter des Ausbildungsbetriebes an.

(2) Der Pädagogische Rat ist ein beratendes Organ des Heimleiters. Er wird von ihm einberufen und geleitet. Er hat vor allem folgende Aufgaben zu lösen:

- er berät die Maßnahmen, die sich aus der Erfüllung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Weisungen der zuständigen Staatsorgane für die Arbeit des Heimes ergeben
- er führt grundsätzliche Beratungen über die Erhöhung des politisch-ideologischen sowie des fachlichen Niveaus des Pädagogenkollektivs und die Verbesserung der staatsbürgerlichen Erziehung und der Bildung der Kinder und Jugendlichen
- er berät die Schuljahresanalyse und den Jahresarbeitsplan.

(3) Der Pädagogische Rat tritt mindestens einmal in jedem Quartal zu einer Sitzung zusammen.

(4) Die Ergebnisse der kollektiven Meinungsbildung werden als Beschlüsse des Pädagogischen Rates schriftlich festgehalten. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Heimleiter. Die persönliche Verantwortung des Heimleiters wird durch den Pädagogischen Rat nicht aufgehoben oder eingeschränkt. Die Beratungen sind durch den Heimleiter langfristig zu planen und gründlich vorzubereiten. Der Heimleiter ist verpflichtet, im Pädagogischen Rat über seine Leitungstätigkeit sowie den Stand der Bildung und Erziehung im Heim zu berichten.

(5) Der Heimleiter führt regelmäßig Dienstberatungen durch. Die Leitung von Erzieher- bzw. Lehrerdienstberatungen und Beratungen der Lehrausbilder und Arbeiterzieher kann er einem Stellvertreter übertragen.

§19

Die Lehrer, Lehrausbilder und Arbeiterzieher

(1) Der Lehrer in der Heimschule bildet und erzieht die Kinder und Jugendlichen im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles. Er arbeitet dabei eng mit den Erziehern des Heimes zusammen.

(2) Die Einzelaufgaben des Lehrers ergeben sich aus den Abschnitten V und VI der Schulordnung vom 20. Oktober 1967.

(3) Die Lehrer in Ortsschulen, die Kinder oder Jugendliche aus Heimen unterrichten, arbeiten eng mit den Heimerziehern zusammen.

(4) Die Lehrausbilder und Arbeiterzieher in den Werkstätten des Heimes und an den Arbeitsstätten der Jugendlichen in Betrieben haben die Aufgabe, die Jugendlichen im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles zu erziehen und ihnen berufstheoretische und berufspraktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nach den staatlichen Plänen der Berufsausbildung zu vermitteln. Sie organisieren und überwachen den Arbeitsablauf und sorgen für die strikte Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeit- und Brandschutz und führen regelmäßig entsprechende Belehrung durch.

IV.

Die Kinder und Jugendlichen im Heim

§20

Die Pflichten und Rechte der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen in den Heimen haben das Recht, ein umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Begabungen und Talente voll zu entfalten, sich aktiv an der Gestaltung des Schul- und Heimlebens und am Kampf zur Vollendung des sozialistischen Aufbaues zu beteiligen. Aus diesen Rechten erwächst ihnen die Pflicht, fleißig und gewissenhaft zu lernen und zu arbeiten, sich gegenüber den Lehrern, Erziehern und anderen erwachsenen Personen sowie im Schul-, Heim- und Arbeitskollektiv höflich und anständig zu benehmen, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben, sich aktiv am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, die Forderungen der Erzieher und Lehrer zu erfüllen, das gesellschaftliche Eigentum zu achten und sich diszipliniert zu verhalten.

§21

Belobigungen, Auszeichnungen und Strafen

(1) Bei besonders guter Pflichterfüllung können die Kinder und Jugendlichen sowie die Gruppenkollektive belobigt und ausgezeichnet werden. Als Belobigungen und Auszeichnungen gelten:

- mündliches Lob durch den Erzieher (Lehrer) und den Leiter
- Übertragung ehrenvoller Aufgaben
- Lob vor der Gruppenversammlung
- Lob vor der Vollversammlung
- Vorschlag zur Belobigung durch die Schule, die FDJ, die Pionierorganisation, den Patenbetrieb oder andere gesellschaftliche Institutionen
- Lob vor der Elternversammlung
- Anerkennung von besonderen Leistungen durch Auszeichnungen und Medaillen, Urkunden, Bücher und andere Sachwerte.

Belobigungen oder Auszeichnungen sollten den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Organen der Jugendhilfe mitgeteilt werden.

(2) Die Kinder und Jugendlichen, die ihre Pflichten nicht gewissenhaft erfüllen, die Disziplin und Ordnung mißachten, gegen die Hausordnung verstoßen oder durch andere grob. Verfehlungen die Ehre des Kollektivs verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- Verwarnung vor der Gruppe
- Tadel vor der Vollversammlung
- Verweis vor der Vollversammlung.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit des Kollektivs oder der einzelnen Minderjährigen können bestimmte Maßnahmen auf der Grundlage zentraler Weisungen eingeleitet werden.

(4) Die Anwendung körperlicher Züchtigung oder anderer ehrverletzender Strafen widerspricht den sozialistischen Erziehungsprinzipien und ist verboten.